

# AMTSBLATT

## der Verwaltungsgemeinschaft

# UDER



Mitgliedsgemeinden sind: Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode/Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Lutter mit OT Fürstenhagen, Mackenrode mit OT Weidenbach, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder mit OT Schönau, Wüstheuterode

Jahrgang 29

Montag, den 25. März 2019

Nummer 3

## Gemeinde Birkenfelde

- Der Bürgermeister -

4. März 2019

### I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Birkenfelde nachfolgende *Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

### II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 6. Februar 2019; Nr. 4/2019 hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 1. März 2019 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan genehmigt.

### III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt vom 25. März bis 9. April 2019 während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Grieß  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Birkenfelde, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), erlässt die Gemeinde Birkenfelde folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 585.000 EUR

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 259.200 EUR

ab.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 280 v.H.
  - b) für Grundstücke (B) 390 v.H.
2. Gewerbesteuer 395 v.H.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

### § 6

Es gilt der am 6. Februar 2019 beschlossene Stellenplan.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Birkenfelde, 4. März 2019

Grieß  
Bürgermeister (Siegel)

## Gemeinde Dietzenrode/Vatterode

- Der Bürgermeister -

7. März 2019

### I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Dietzenrode/Vatterode nachfolgende *5. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

### II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 11. Februar 2019; Nr. 4/2019 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.

2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 6. März 2019 diese Satzung bestätigt.

Homburg  
Bürgermeister

## 5. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode in seiner Sitzung am 11. Februar 2019 folgende 5. Änderung zur Hauptsatzung vom 18. Dezember 2001 beschlossen:

### § 1 Änderungen

**§ 10 - Entschädigungen** - Absatz (6) erhält folgende Fassung:  
Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:  
- der ehrenamtliche Bürgermeister 300,00 EUR/Monat  
- der ehrenamtliche 1. Beigeordnete 75,00 EUR/Monat

### § 2 Inkrafttreten

Die 5. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dietzenrode/Vatterode, 7. März 2019

Homburg  
Bürgermeister (Siegel)

## Gemeinde Eichstruth

- Der Bürgermeister - 25. Februar 2019

### I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Eichstruth nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

### II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- Mit Beschluss vom 11. Februar 2019; Nr. 2/2019 hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 22. Februar 2019 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan genehmigt.

### III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt vom **25. März** bis **9. April 2019** während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Riethmüller  
Stellv. Bürgermeisterin

## Haushaltssatzung der Gemeinde Eichstruth, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), erlässt die Gemeinde Eichstruth folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 95.000 EUR

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.200 EUR

ab.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v.H.
  - für Grundstücke (B) 450 v.H.
- Gewerbsteuer 395 v.H.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.800 EUR festgesetzt.

### § 6

Da die Gemeinde Eichstruth über kein Personal verfügt, entfällt die Erstellung eines Stellenplanes.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Eichstruth, 25. Februar 2019

Riethmüller  
Stellv. Bürgermeisterin (Siegel)

## Gemeinde Eichstruth

- Der Bürgermeister - 11. März 2019

### I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Eichstruth nachfolgende *Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Eichstruth* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

## II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 11. Februar 2019; Nr. 7/2019 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 8. März 2019 diese Satzung bestätigt.

Riethmüller  
Stellv. Bürgermeisterin

### Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Eichstruth

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Eichstruth in seiner Sitzung am 11. Februar 2019 folgende Satzung:

#### § 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Eichstruth vom 2. September 2004 sowie deren Änderungen vom 2. Dezember 2010, 17. März 2017 und 2. Juni 2017 werden aufgehoben.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 31. März 2019 in Kraft.

Eichstruth, 11. März 2019

Riethmüller  
Stellv. Bürgermeisterin (Siegel)

### Gemeinde Eichstruth

- Der Bürgermeister - 11. März 2019

## I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Eichstruth nachfolgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzungsgebühren von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Eichstruth bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

## II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 11. Februar 2019; Nr. 8/2019 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 8. März 2019 diese Satzung bestätigt.

Riethmüller  
Stellv. Bürgermeisterin

### Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzungsgebühren von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Eichstruth

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003

(GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 149, 150) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Eichstruth in seiner Sitzung am 11. Februar 2019 folgende Satzung:

#### § 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Benutzungsgebühren von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Eichstruth vom 2. September 2004 sowie deren Änderungen vom 2. Dezember 2010, 16. Oktober 2012, 7. August 2014 und 2. Juni 2017 werden aufgehoben.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 31. März 2019 in Kraft.

Eichstruth, 11. März 2019

Riethmüller  
Stellv. Bürgermeisterin (Siegel)

### Gemeinde Eichstruth

- Der Bürgermeister - 11. März 2019

### Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Eichstruth

1. Mit Beschluss vom 11. Februar 2019; Nr. 9/2019 hat der Gemeinderat die oben genannte Ordnung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 11. März 2019 die oben genannte Ordnung zur Kenntnis genommen.

Riethmüller  
Stellv. Bürgermeisterin

### Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Eichstruth

Der Gemeinderat der Gemeinde Eichstruth hat in seiner Sitzung am 11. Februar 2019 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

#### § 1 Überlassung von Räumen

- (1) Die Räumlichkeiten in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Eichstruth können von der Gemeinde Eichstruth örtlichen wie auswärtigen Vereinen, Verbänden Organisationen, Parteien, Körperschaften sowie Privatpersonen und Gewerbetreibenden überlassen werden.
- (2) Zur täglichen Benutzung können Räume in nachfolgend genannten Einrichtungen und Anlagen überlassen werden:

- a) Saal
- b) Dorfgemeinschaftsraum
- c) Vereinszimmer
- d) Gaststätte.

#### § 2 Art zugelassener Veranstaltungen

- (1) Der Veranstalter hat den Anlass und die Art der Veranstaltung in der Raumnutzungsvereinbarung genauestens zu beschreiben.

(2) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, linksextremes, extremistisches, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

(3) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungsfeindliches, verfassungswidriges oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

(4) Der Veranstalter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, linksextremen, extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

(5) Sollte durch Besucher der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Veranstalter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, gegebenenfalls unter Anwendung des Hausrechts.

(6) Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der Paragraphen 84, 85, 86, 86 a, 125, 127, 130 Strafgesetzbuch, zu denen der Veranstalter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Veranstalter eine Vertragsstrafe von 50.000 EUR zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

### **§ 3 Zuständigkeit**

Zuständig für die Überlassung der Räume und Einrichtungen und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten ist die Bürgermeisterin oder ein von ihr eingesetzter Vertreter der Gemeinde.

### **§ 4 Bestellung und Nutzung der Räume**

(1) Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten werden nach der Reihenfolge des Antrageinganges überlassen.

(2) Die Überlassung bedarf grundsätzlich der Schriftform.

(3) In jedem Fall wird vor der Benutzung von der Gemeinde Eichstruth mit dem Veranstalter eine entsprechende Vereinbarung in Form einer Terminbestätigung und eines Überlassungsvertrages abgeschlossen.

Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Veranstalter die Bedingungen der Benutzungsordnung sowie deren Anlage Entgelttarif an.

(4) Dem Veranstalter stehen die überlassenen Räumlichkeiten zur erstmaligen Benutzung ab 10:00 Uhr zur Verfügung. Die Nutzung erstreckt sich bis zum jeweils nachfolgenden Tag 10:00 Uhr. Die Überlappung von zwei Terminen kann nur nach Absprache mit den jeweiligen Nutzern erfolgen.

(5) Führt der Veranstalter aus irgendeinem, von der Gemeinde Eichstruth nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Überlassungsvertrag zurück, so ist er verpflichtet, das vereinbarte Entgelt, bei 21 Tagen vorheriger Absage zu 50 % und bei 7 Tagen vorheriger Absage in voller Höhe zu zahlen, soweit nicht eine anderweitige Überlassung möglich ist.

(6) Ein Rücktritt vom Vertrag ist entgeltfrei, wenn ein Veranstaltungsausfall mindestens 22 Tage vorher schriftlich angezeigt wird.

### **§ 5 Benutzungsentgelte**

Die Gemeinde Eichstruth erhebt für die Fremdnutzung ihrer Gebäude, Räumlichkeiten und des dazugehörigen Inventars Benutzungsentgelte. Die Höhe der Entgelte wird in der Anlage - Entgelttarife - geregelt.

### **§ 6 Besondere Benutzungsbestimmungen**

(1) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Überlassungsvertrag auf andere Personen zu übertragen. Er ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen der von der Gemeinde Eichstruth beauftragten verantwortlichen Person zu folgen und die im Vertrag festgelegten Auflagen zu erfüllen. Bei jeder Veranstaltung hat er eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich sind. Im Einzelnen sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:

- a) Der Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten (u. a. Tanzerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, Gestattungen, GEMA).
- b) Die Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes (unzulässiger Lärm), insbesondere hinsichtlich der Darbietung von Musik, sind einzuhalten.
- c) Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutze der Jugendlichen verantwortlich.
- d) Die Ausschmückung der überlassenen Räume darf nur nach Genehmigung durch die o. g. Person erfolgen; Bühnendekorationen, Aufbauten etc. sind mit der o. g. Person abzusprechen. Das Einschlagen von Nägeln u. ä. in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.
- e) Die Entgegennahme und Ausgabe der Garderobe obliegt dem Veranstalter.
- f) Fundsachen sind bei der o. g. Person abzugeben.
- g) Der Veranstalter hat während der Überlassungsdauer für die überlassenen Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltungen verantwortlich.
- h) Fahrräder und Mopeds dürfen nicht in die Einrichtungen mitgebracht werden.

(2) Das „Poltern“ vor den Gemeinschaftseinrichtungen ist grundsätzlich nicht gestattet.

### **§ 7 Haftung**

(1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde Eichstruth für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.

(2) Die Gemeinde Eichstruth haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde Eichstruth mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragte Person ein Verschulden trifft.

(3) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Eichstruth keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen. Die mitgebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Veranstalter zu entfernen.

(4) Die Gemeinde Eichstruth ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Ordnungsvorschriften entstehen.



## § 8

**Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen**

(1) Zum Ausgestalten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen sowie zum Herstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub oder Nadelholz dürfen sich nur solange sie frisch sind in den Räumen befinden und sind vorher mit dem Verantwortlichen abzustimmen.

(2) Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen im Raum untersagt. Das Rauchen im Bühnenbereich ist verboten. Das Abbrennen von Feuerwerken sowie der Umgang mit offenem Licht ist in sämtlichen Räumen untersagt. Aschenbecher dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter entleert werden.

(3) Die Aus- und Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekoration oder sonstige Gegenstände verstellt werden.

(4) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen soweit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.

(5) Bei Veranstaltungen, bei denen Brandgefahren oder andere Gefahren drohen, sind eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache einzurichten. Der Veranstalter trägt die Kosten (§ 34 ThürBKG in der jeweils geltenden Fassung).

Auf die Thüringer Verordnung zur Brandsicherheitswache wird hingewiesen.

(6) Grundsätzlich hat der Veranstalter selbst für den ordnungsgemäßen Ablauf und die Einhaltung der gemachten Auflagen und Bestimmungen zu sorgen.

## § 9

**Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Eichstruth, 11. Februar 2019

Riethmüller  
Stellv. Bürgermeisterin

(Siegel)

**Anlage****Entgelttarif****1. Entgeltpflichtiger**

Entgeltpflichtige sind im Sinne dieser Satzung diejenigen, die einen Antrag zur Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen gestellt haben und denen nach der Satzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Eichstruth Räumlichkeiten überlassen wurden.

**2. Entstehung und Fälligkeit der Schuld**

Die Erhebung des Entgelts wird durch den Abschluss der Raumnutzungsvereinbarung für die Räume oder öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen begründet. Das Benutzungsentgelt ist spätestens 2 Wochen nach Zugang der Rechnung an die Gemeinde Eichstruth zu zahlen. Vorauszahlungen können gefordert werden.

**3. Benutzungsentgelt**

**für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen der nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannter politischer Parteien**

**(1) Entgeltfreie Überlassung**

Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden die Räumlichkeiten für

a) Versammlungen und satzungsgemäße Sitzungen

- b) regelmäßige Übungsveranstaltungen  
c) Weihnachtsfeiern und Jahresabschlussveranstaltungen

entgeltfrei überlassen.

**(2) Überlassung zum ermäßigten Entgelt**

Den in 3. Abs. 1 genannten Benutzern werden, soweit sie selbst Veranstalter sind, die Räumlichkeiten, mit oder ohne Küche, für Veranstaltungen, bei denen kein Eintritt erhoben wird bzw. es sich nicht um Tanzveranstaltungen handelt, entgeltfrei überlassen. Nebenkosten sind in voller Höhe zu entrichten.

**(3) Überlassung zum vollen Entgelt**

Den in 3. Abs. 1 genannten Benutzern werden, soweit sie selbst Veranstalter sind, die Räumlichkeiten, mit oder ohne Küche, für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird bzw. es sich um Tanzveranstaltungen handelt, zu den in 4. Abs. 1 festgesetzten Entgelt überlassen. Nebenkosten sind in voller Höhe zu entrichten.

Den nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannten politischen Parteien werden die Räumlichkeiten für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen der in 4. Abs. 3 festgesetzten Entgelt überlassen.

**4. Benutzungsentgelt für Veranstaltungen von örtlichen privaten, auswärtigen und gewerblichen Nutzern**

(1) Den örtlichen privaten Benutzern werden die Räumlichkeiten zu den folgenden festgesetzten Entgelten überlassen:

**Saalbenutzung mit Küche**

	Endreinigung durch die Gemeinde	Selbstreinigung
Ganztägig	125,00 EUR	95,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	62,50 EUR	50,00 EUR

**Saalbenutzung ohne Küche**

	Endreinigung durch die Gemeinde	Selbstreinigung
Ganztägig	110,00 EUR	80,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	55,00 EUR	40,00 EUR

**Dorfgemeinschaftsraum mit Küche**

	Endreinigung durch die Gemeinde	Selbstreinigung
Ganztägig	85,00 EUR	65,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	42,50 EUR	35,00 EUR

**Dorfgemeinschaftsraum ohne Küche**

	Endreinigung durch die Gemeinde	Selbstreinigung
Ganztägig	70,00 EUR	50,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	35,00 EUR	30,00 EUR

**Vereinszimmer (Reinigung durch den Benutzer)** 10,00 EUR/Tag

**Impressum****Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder**

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder  
Tel.: 03 60 83/4 80-0 oder -32  
Fax: 03 60 83/4 80 24  
E-Mail: redaktion@vg-uder.de  
Internet: www.vg-uder.de

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** der Vorsitzende der VG Uder

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, wenn Amtliches bekannt zu machen ist. Das Amtsblatt wird mit einer Auflage von 2800 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte verteilt.

**Bezugsmöglichkeiten:** Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei der VG Uder angefordert werden. Für Veröffentlichung Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

**Gaststätte**

	Endreinigung durch die Gemeinde	Selbstreinigung		
		Ganztägig in EUR	Mehrtägig in EUR	Ganztägig in EUR
Gaststätte	65,00	50,00	35,00	20,00
Gaststätte mit Küche	80,00	55,00	50,00	25,00
Gaststätte und Dorfgemeinschaftsraum ohne Küche	115,00	70,00	85,00	40,00
Gaststätte und Dorfgemeinschaftsraum mit Küche	130,00	80,00	100,00	50,00
Gaststätte und Saal	160,00	95,00	130,00	65,00

**Toilettenbenutzung** (Reinigung durch den Benutzer) 15,00 EUR/Tag

(2) Den auswärtigen Benutzern werden, mit Ausnahme der gewerblichen Veranstaltungen, die Räumlichkeiten gemäß der in 4. Abs. 1 festgesetzten Entgelte überlassen.

(3) Den gewerblichen Benutzern werden die Räumlichkeiten gemäß der in 4. Abs. 1 festgesetzten Entgelte plus 75 % Aufschlag überlassen.

**5. Nebenkosten**

(1) Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser werden nach Zählerstand berechnet, kWh = 0,30 EUR, Öl = 1,00 EUR/Liter, Wasser 3,60 EUR/m<sup>3</sup>.

(2) Die Entsorgung des anfallenden Mülls hat durch die Nutzer zu erfolgen.

(3) Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (unter anderem Tische, Stühle, Geschirr, Gläser u. ä.) werden die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Eichstruth.

(4) Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten zum vereinbarten Termin wird für die Beseitigung von Verschmutzungen durch einen Beauftragten der Gemeinde Eichstruth ein Reinigungsentgelt in Höhe von 30,00 EUR erhoben.

(5) Vom festgesetzten Entgelt zur Nutzung (Endreinigung durch die Gemeinde) wird ein Betrag in Höhe von 30,00 EUR (20,00 EUR für die Reinigung sowie 10,00 EUR für Überprüfung der Inventarlisten und Ersatzbeschaffung) an die Gemeinde fällig.

**6. Überlassung von Inventar**

Es werden grundsätzlich keine Gegenstände aus dem Inventar des Dorfgemeinschaftshauses zur privaten Nutzung an Dritte überlassen. Dies trifft sowohl für Stühle und Tische, als auch für Geschirr und andere Gegenstände der Küchenausstattung zu.

**7. Sonderregelungen**

Bei Ausstellungen und größeren Veranstaltungen werden die Aufbau- und Abbautage nur mit je der Hälfte des Tagessatzes berechnet.

Bei Anträgen von Benutzern, die die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig nutzen möchten, kann die Höhe der Benutzungsentgelte durch Beschluss des Gemeinderates pauschal festgesetzt werden.

**8. Härtefälle**

Stellt die Erhebung des Benutzungsentgeltes in begründeten Einzelfällen eine besondere Härte dar, so kann der Gemeinderat auf Antrag das Entgelt ganz oder teilweise erlassen.

**Gemeinde Lenterode**

- Der Bürgermeister -

12. März 2019

**I. Amtliche Bekanntmachung**

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Lenterode nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk**

1. Mit Beschluss vom 8. Februar 2019; Nr. 2/2019 hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 12. März 2019 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan genehmigt.

**III. Auslegungshinweis**

Der Haushaltsplan liegt vom 25. März bis 9. April 2019 während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Herold  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Lenterode, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), erlässt die Gemeinde Lenterode folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 360.300 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 124.000 €

ab.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 280 v.H.

b) für Grundstücke (B)	390 v.H.	und im Vermögenshaushalt	
2. Gewerbesteuer	395 v.H.	in den Einnahmen und Ausgaben mit	395.400 €

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Es gilt der am 8. Februar 2019 beschlossene Stellenplan.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Lenterode, 12. März 2019

Herold  
Bürgermeister (Siegel)

**Gemeinde Lutter**

- Der Bürgermeister - 25. Februar 2019

**I. Amtliche Bekanntmachung**

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Lutter nachfolgende *Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk**

1. Mit Beschluss vom 1. Februar 2019; Nr. 4/2019 hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. as Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 19. Februar 2019 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan genehmigt.

**III. Auslegungshinweis**

Der Haushaltsplan liegt vom **25. März bis 9. April 2019** während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Müller  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Lutter, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), erlässt die Gemeinde Lutter folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 696.900 €

ab.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v.H.
  - b) für Grundstücke (B) 390 v.H.
2. Gewerbesteuer 395 v.H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Es gilt der am 1. Februar 2019 beschlossene Stellenplan.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Lutter, 25. Februar 2019

Müller  
Bürgermeister (Siegel)

**Gemeinde Röhrig**

- Der Bürgermeister - 25. Februar 2019

**I. Amtliche Bekanntmachung**

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Röhrig nachfolgende *Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk**

1. Mit Beschluss vom 6. Februar 2019; Nr. 1/2019 hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 25. Februar 2019 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan genehmigt.

**III. Auslegungshinweis**

Der Haushaltsplan liegt vom **25. März bis 9. April 2019** während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Vogler  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Röhrig, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), erlässt die Gemeinde Röhrig folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 211.300 EUR

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 37.300 EUR

ab.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer                                     |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 280 v.H. |
| b) für Grundstücke (B)                             | 390 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                   | 380 v.H. |

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.200 EUR festgesetzt.

### § 6

Da die Gemeinde Röhrig über kein Personal verfügt, entfällt die Erstellung eines Stellenplanes.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Röhrig, 25. Februar 2019

Vogler  
Bürgermeister (Siegel)

## Gemeinde Röhrig

- Der Bürgermeister - 11. März 2019

### I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Röhrig nachfolgende 4. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Röhrig bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

## II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 6. Februar 2019; Nr. 4/2019 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 8. März 2019 diese Satzung bestätigt.

Vogler  
Bürgermeister

## 4. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Röhrig

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Röhrig in seiner Sitzung am 6. Februar 2019 folgende 4. Änderung zur Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Änderungen

§ 10 - Entschädigungen - erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von **20,00 EUR** sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von **15,00 EUR** für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 15,00 EUR je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 15,00 EUR je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstauffalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 16,00 EUR.

(5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| - der ehrenamtliche Bürgermeister      | <b>400,00 EUR/Monat</b> |
| - der ehrenamtliche Erste Beigeordnete | <b>75,00 EUR/Monat.</b> |

### § 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderung zur Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Röhrig, 11. März 2019

Vogler  
Bürgermeister (Siegel)